

II-8224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7229/1-Pr 1/89

3718 IAB

1989 -07- 13

zu 3740 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3740/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunden (3740/J), betreffend "Zweifel an der Selbstmordversion über den Tod des früheren Verteidigungsministers Lütgendorf", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei der ersten Besichtigung der Leiche Lütgendorfs stellte der Sachverständige Prim. Dr. Schenk einen Einschuß im rechten Gaumenbereich fest. Die Ergebnisse der Ermittlungen durch die Beamten der Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich im Bereich des Tatortes und die Feststellungen des Sachverständigen legten die Annahme eines Selbstmordes nahe. Die Obduktion erfolgte am Vormittag des nächsten Tages und führte aus medizinischer Sicht zu der Feststellung, daß es sich um einen Selbstmord gehandelt habe. Die positive Schußhandbestimmung sowie die Tatsache, daß die Tatwaffe im Eigentum Lütgendorfs stand, erhärteten die Indizien für einen Selbstmord. Bei diesen Erhebungsergebnissen erschienen daher Ermittlungen wegen Mordverdachtes nicht indiziert.

Zu 2:

Die Frage geht von der Prämisse eines vorgetäuschten Selbstmordes aus, der bisher nicht verifizierbar ist. Das

- 2 -

auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt nunmehr in Auftrag gegebene gerichtsmedizinische Sachverständigen-gutachten des Univ.Prof. Dr. Holczabek, in welchem unter Berücksichtigung der inzwischen laut gewordenen Bedenken eine detaillierte Nachbegutachtung erfolgen soll, liegt derzeit noch nicht vor.

Im übrigen liegt es nicht in meiner Kompetenz, den Ausbildungsstand von Beamten der Sicherheitsbehörden zu beurteilen.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wurde am 9.10.1981 vor 15.00 Uhr von der Kriminalabteilung der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich verständigt.

Zu 4:

Unmittelbar nach dieser Verständigung wurde das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich mit Erhebungen des Sachverhaltes beauftragt. Im Anschluß daran wurde ein Lokalausganschein im Beisein eines Vertreters der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt und des gerichtsmedizinischen Sachverständigen Primarius Dr. Schenk durchgeführt.

Zu 5:

Nein.

Zu 6 und 7:

Die Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Punkt 5.

Zu 8:

Sicherheitsbeamte haben den Tatort abgesucht. Hinweise auf verdächtige Fußspuren finden sich im Bericht der Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich nicht.

- 3 -

Zu 9:

Hiezu darf auf die angeschlossene Aktenkopie verwiesen werden.

Zu 10:

Im gerichtsmedizinischen Obduktionsgutachten findet sich kein Hinweis auf eine solche Untersuchung. Ein Untersuchungsauftrag in diese Richtung wurde nicht erteilt.

Zu 11:

Die Haltung des Toten bot der Erhebungskommission keinen Hinweis für ein Fremdverschulden. Da sowohl das Obduktionsgutachten als auch die Schußhandbestimmung zum Ergebnis eines Selbstmordes kamen, wurden weitere Untersuchungen nicht angestellt.

Zu 12:

Mit der Tatwaffe wurde kein Vergleichsschuß durchgeführt.

Zu 13:

Ein solches Gutachten wurde angesichts des Ergebnisses der Obduktion und der festgestellten Schmauchspuren an beiden Händen Lütgendorfs nicht in Auftrag gegeben.

Zu 14:

Der gerichtsmedizinische Sachverständige hat nach den für die Obduktion geltenden Richtlinien den Befund erhoben und das Gutachten erstattet. Die Tatsache, daß Lütgendorf die Waffe in der Hand hielt, hat er nicht einer speziellen Würdigung unterzogen.

Zu 15 und 16:

Zur Zeit erfolgt, wie bereits erwähnt, eine Nachbegutachtung des Obduktionsgutachtens durch den gerichtsmedizi-

- 4 -

nischen Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Holczabek. Im Lichte des Ergebnisses dieses Gutachtens werden die Beurteilung des Straffalles durch die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt und allfällige Konsequenzen zu prüfen sein.

Zu 17:

Nein.

Zu 18 und 19:

Die Beantwortung dieser Fragen entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Punkt 17.

Zu 20 und 21:

Jedem Staatsanwalt ist es unbenommen, sich über einen Straffall eine Meinung zu bilden und diese zum Ausdruck zu bringen. Solange er nicht angesichts gesicherter gegenteiliger Verfahrensergebnisse - solche liegen bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor - auf dieser vorgefaßten Meinung beharrt, kann von einer befangenen Amtsführung keine Rede sein. Ich sehe daher keine Veranlassung, die Strafsache einem anderen Staatsanwalt zuzuweisen.

11. Juli 1989



127.8 / 5.1

3

GZ P 4200/81-SK/II-1

Wien, am 21. Oktober 1981

LÜTGENDORF Karl,
Selbstmord

Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt

Eingel. am 23. Okt. 1981

✓ fach, mit ... Akten
..... Halbschriften

An die

zu 2 St 4608/81

Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt

2700 W r. N e u s t a d t

Am 9. Oktober 1981, gegen 13.30 Uhr, wurde der Bundesminister a und General i.P. Karl LÜTGENDORF von seiner Gattin Emilie auf einem Ausweichplatz der Forstaufbringungsstrasse nach Hirschbach, Gemeindegebiet Schwarza u i. Gebirge, in seinem Fahrzeug sitzend tot aufgefunden. Der Tod wurde durch den herbeigeholten Gemeindefarzt von Scharza u i. Geb., Dr. Harald SCHRAMM, festgestellt.

Dieser verständigte auch über Notruf den Gend. Posten Neunkirchen, von wo auch die ho. Abteilung von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt wurde.

Beamte der ho. Abteilung begaben sich mit Erstem StA Dr. BREITENLACHER der StA Wr. Neustadt zum Auffindungsort, der inzwischen von AbtIns. EGGENBERGER des BGK Neunkirchen mit Beamten des Gend. Postens Reichenau/Rax abgesichert worden war. Dort trafen auch Oberrat Dr. LIEPOLD der Sich. Dion f. d. Bundesland N.Ö. und als gerichtsmed. Sachverständiger Prim. Dr. SEHENK, Vorstand des Pathologischen Institutes des KH Wr. Neustadt, ein.

Der Tatort wurde beschrieben, skizziert und fotografiert. Die vorgefundene Situation ist der beiliegenden Sachverhaltsmappe zu entnehmen.

Aufgrund der Tatbestandsaufnahme und der Feststellungen des gerichtsmed. Sachverständigen am Auffindungsort konnte mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Selbstmord angenommen werden.

Um trotzdem jeden Zweifel am Tod des Karl LÜTGENDORF auszuschliessen, wurde von Hofrat Dr. WEISGRAM des KG Wr. Neustadt über Antrag von StA Dr. BREITENLACHER die Obduktion der Leiche angeordnet.

Die Leichenöffnung wurde am 10.10.81 in den Vormittagsstunden von Prim. Dr. SCHENK im KH Wr. Neustadt durchgeführt. Sie ergab einen ausgesprochenen Nahschuss, wobei ein Teil des Laufes in die Mundhöhle hineingeragt haben musste. Das Projektil zertrümmerte völlig den 1. und 2. Halswirbel, nachdem es vorher in der Mundhöhle schwerste Verletzungen verursacht hatte. Diese Verletzungen hatten den sofortigen Tod herbeigeführt.

Die Leiche wurde nach der Obduktion von Hofrat Dr. WEISGRAM zur Beerdigung freigegeben.

Ausserdem wurde von Beamten der Abt. II/11 des BMfI (Kriminaltechnische Zentrálstelle) eine Schusshandbestimmung vorgenommen, die positiv verlief. An beiden Händen konnten ausgeprägte Schmauchspuren festgestellt werden.

Aufgrund der vorgeschilderten Umstände ist somit eindeutig, dass sich Karl LÜTGENDORF selbst entleibte.

Bei der Tatwaffe handelt es sich um einen Revolver Smith & Wesson, Kal. 357 magn., 6 schüssig, Nr. 26 K 9659. Diese Waffe ist, wie im Administrationsbüro der BPD Wien in Erfahrung gebracht wurde, für Karl LÜTGENDORF registriert (Beilage 6).

Ein MOTIV für den Selbstmord konnte n i c h t in Erfahrung gebracht werden. Karl LÜTGENDORF hinterliess keinen Abschiedsbrief.

Die Befragungen von Emilie LÜTGENDORF, Florian KIENBINK (diesen holte Frau LÜTGENDORF zur Auffindungsstelle), Gemeindefarzt Dr. Harald SCHRAMM, Engelbert SCHMEJKAL und Erich PUMHÖSEL (beide befanden sich um die Mittagszeit bei Karl LÜTGENDORF) sind in den Beilagen 1 - 5 enthalten.

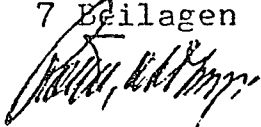
- 3 -

Erwähnenswert bei der Aussage des Erich PUMHÜSEL (Blg.5) wäre, dass diesem Karl LÜTGENDORF gegen 10.30 Uhr des 9.10.81 mitteilte, dass er nächste Woche nicht mehr da ist. Auch ist PUMHÜSEL der Meinung, dass der Selbstmord auf familiäre Gründe zurückzuführen ist.

Emilie LÜTGENDORF sieht weder in finanziellen noch privaten Verhältnissen einen Grund für den Selbstmord ihres Gatten.

Nationale: Karl LÜTGENDORF, geb. am 15.10.1914 in Brünn, CSSR, österr.Stbg., verh., Gutsbesitzer, Bundesminister a.D., General i.P., whg. in 2662 Scharzau i.Geb., Gegend 23, Bezirk Neunkirchen, N.Ö.

7 Beilagen



Für den Sicherheitsdirektor:



(FRANINGER, Obrst.)